

Verordnung der Gemeinde Altenkunstadt über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung - SiVO)

vom 24.10.2011

Die Gemeinde Altenkunstadt erlässt auf Grund von Art. 22a und Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG-in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS V S. 731, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Inhalt der Verordnung

- (1) Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet der Gemeinde Altenkunstadt.
- (2) Diese Verordnung trifft keine abschließende Regelung. Weitere Verordnungen der Gemeinde Altenkunstadt auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt.

§ 2

Vollzug, Ersatzvornahme, Platzverweis

- (1) Die Gemeinde Altenkunstadt oder von ihr beauftragte Dritte sowie die Polizei sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Verordnung zu treffen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen dieser Verordnung ergehenden Anordnungen der Gemeinde Altenkunstadt oder der von ihr beauftragten Dritten sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Wird bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht und vom Verursacher nicht unverzüglich beseitigt, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Altenkunstadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung sowie zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit können Personen

vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder kann ihnen vorübergehend, in begründeten Fällen für die Dauer bis zu *18 Monaten*, das Betreten eines Ortes verboten werden.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG oder § 1 Abs. 4 FStrG und ihren sonstigen Einrichtungen.

§ 4

Sondernutzungen

- (1) Eine Nutzung öffentlicher Straßen bzw. Gehbahnen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (Sondernutzung), bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde Altenkunstadt.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt
 - a) für das Lagern und Nächtigen,
 - b) für das Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb von Freisitzen gastronomischer Betriebe, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
 - c) für das Betteln in jeder Form.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden und zwar:
- (2) Gemäß Artikel 66 Nr. 2 BayStrWG, Artikel 23, 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Absatz 2 dieser Verordnung auf öffentlichen Straßen lagert, nächtigt, bettelt oder sich zum Alkoholenuss niederlässt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenkunstadt 24.10.2011
Gemeinde Altenkunstadt

Georg Vonbrunn
Erster Bürgermeister